

Ostern und Johannis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, und, der aus Unserm Kirchenrathe ergangenen Anordnung gemäß, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden, ingleichen diejenigen Kinder, deren 14tes Lebensjahr erst in den nächsten 3 Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, und, der gedachten Anordnung ebenfalls gemäß, zu Michaelis confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden, können von solcher Confirmation an, auf Verlangen ihrer Eltern und Vormünder, aus der Schule entlassen werden. Da jedoch diese Entlassung lediglich von dem freien Willen der Eltern und Vormünder abhängt, so ist, derselben unerachtet, das Schulgeld für gedachte Kinder, auf die noch an der Erfüllung des 14ten Lebensjahres ermangelnde Zeit, an den Schullehrer in eben der Maße zu bezahlen, als, im umgekehrten Falle, die weiter unten beschriebenen Kinder, welche nach zurückgelegtem 14ten Jahre, bis zu ihrer Confirmation, die Schule besuchen, von Entrichtung des Schulgeldes befreit sind.

2) Dagegen sind alle Eltern und Vormünder verbunden, ihre Kinder und Pflögknechte, wenn diese, nach Maßgabe des Generalis vom 4. März 1805 und der vorangezogenen, aus Unserm Kirchenrathe erlassenen Anordnung, zu dem erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden dürfen, bis zu dem Tage der vorhergehenden öffentlichen Confirmation ununterbrochen in die gehörige öffentliche Schule, wenigstens in die Stunden, in welchen Christenthum gelehrt wird, zu schicken, wenn schon die Kinder einige oder mehrere Wochen vor der Confirmation das 14te Lebensjahr erfüllt haben, damit denselben der Austritt aus der Schule und ihre Aufnahme unter die erwachsenen Christen durch jene, damit verbundene, feierliche Handlung und Verpflichtung recht wichtig und fruchtbar für ihr ganzes Leben gemacht werde. Es sind auch zu Befolgung dieser Anordnung die Eltern und Vormünder, in so fern sie ihre Pflicht hierunter vernachlässigen, und vorhergegangene Erinnerungen fruchtlos ge-

blieben seyn sollten, von den Obrigkeiten gesetzmäßig anzuhalten. Den Schullehrern mag aber, für den Unterricht, welchen sie mit dergleichen Kindern über deren 14tes Lebensjahr hinaus bis zu ihrer Confirmation fortzusetzen hierdurch verbindlich gemacht werden, etwas an Schulgeld zu fordern, nicht gestattet seyn; immaßen sie solchen unentgeltlich zu geben und es lediglich dem freien Willen der Eltern und Vormünder zu überlassen haben, ob und was diese ihnen für ihre Mühe, als eine Belohnung, zu reichen für billig erachten mögen.

3) In Ansehung der Dienst- und Lehrherren, welche nicht confirmirte Kinder in Gesindedienste oder in die Lehre nehmen, lassen Wit es bei demjenigen, was deshalb das Generale vom 4. März 1805 §. 3. vorschreibt, daß nämlich Letztere von Jenen auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu besorgenden Confirmation, täglich wenigstens zwei Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls, geschickt werden sollen, unabänderlich bewenden. Nicht minder bleibt

4) die in eben demselben Generali §. 1. enthaltene Vorschrift, daß nämlich, wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahls sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen, fehle, mit dem Schulunterrichte so lange, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen worden ist, über das 14te Jahr hinaus fortzuführen werde, allenthalben bei Kräften; wie denn auch in diesem Falle dem Schullehrer das gebührende Schulgeld entrichtet und ihm, da nöthig, dazu verholfen werden soll.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.
Gegeben zu Dresden, am 29. Octbr. 1808.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Mosdorf, S.

Für